306

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

Wir Bürger-Meister und Rath-Mannes der

Stadt Görlitz fügen E. löblichen Bürgerschafft auch allen übrigen unter Unser Jurisdiction, so wohl in der Stadt, als in denen verschlossenen und unverschlossenen Vor-Städten befindlichen Innwohnern hierdurch zu wissen, was gestalt die geschwornen Aeltesten und Meister des Fleischhauer-Handwercks allhier Uns den von Zeit zu Zeit anwachsenden Verfall ihrer Nahrung, in welchen sie durch die überhand nehmende heimliche Einschleppung des Dorff-Fleisches, ingleichen das so genannte Haus-Schlachten und andere Beeinträchtigungen nach und nach versetzet worden, zu verschiedenen mahlen wehmüthigst angezeiget und zugleich beweglichst gebethen, daß Wir ihnen wieder die geklagte turbationes Obrigkeitlichen Schutz leisten, und, damit niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Anlaß nehmen könne, den Innhalt ihrer confirmirten Handwercks-Articul, auch in vorigen und neuern Zeiten ergangne Decretorum von 13. Novembr. 1674. 12. Apr. 1681. 11. Mart. 1724. und 23. Septembr. ejusd. A. durch öffentlichen Druck bekannt machen möchten. Wann Wir dann von Obrigkeitlichen Ambts wegen dahin zu sehen Uns verbunden erachten, daß obgesagtes Handwerck derer Fleischhauer zu empfindlichen Verlust des gemeinen Stadt-Wesens, weil selbiges in guten und bösen Zeiten gemeine Stadt mit tüchtigen und genungsamen Fleische zu versorgen, und solches einem wie den andern um billigen Preisse zu verkauffen schuldig, nicht vollends gäntzlich zu Grunde gehen möchte, indem nicht nur der natürlichen Billigkeit und denen Rechten gemäß, daß keiner Zunfft die ihr zustehende Nahrungs-Mittel geschwächet oder entzogen werden sollen, sondern auch, wenn ein solches Mittel in dergestaltiges Unvermögen verfiele, daß es die Landes-Herrlichen und Bürgerlichen Abgaben

LAUSITZISCHE BIBLIOTHEK DER WISSENSCHAFTEN

ben zu entrichten ausser Standes sich befände, die Ubertragung desselben auf die übrige Bürgerschafft am Ende verfallen würde: So haben wir dem beschehenen Suchen statt zugeben kein Bedencken gefunden, und verordnen demnach nach Anleitung derer obangezogenen Rath-Schlüsse, daß

1.) Alle und iede Ausländische und Frembde, so den Vieh-Handel treiben, das Rind- und Schwein-Vieh länger nicht, dann die nechsten zwey Tage nach ihrer Anherkunfft, zu verkauffen und zu verhandeln berechtiget seyn, nach Verlauff dieser Zeit aber der Handel mit dergleichen Viehe bey Verlust desselben, oder andern willkührlichen Bestraffung, nicht weiter gestattet, noch solches von iemanden bey der Stadt behauset oder beherberget werden soll. Und ob zwar einem

2.) Jeden Haus-Wirthe nach Maßgebung derer mehrerwehnten Fleischhauer-Handwercke von Unsern Vorfahren am Raths-Stuhle bereits Anno 1565. ertheilten Innungs-Articul nach, wie vor, vergönnet wird; zu seines Hauses Nothdurfft jährlich ein Rind, ein Speck-Schwein und zwey Esse-Schweine, ingleichen drey Nüßer, (an welche letztere Zahl iedoch diejenigen, welche eigene grosse Haußhaltungen führen, und auf ihren Güthern, Gärthen und Forwergen ihr eigen Vieh ziehen, nicht gebunden sind) schlachten zu lassen: so ist dennoch nicht erlaubet, daß zwey, drey oder mehr Wirthe zusammen schlachten mögen, außer, was das Rind-Vieh anlanget, inmassen denn derjenige, welcher hierwieder zu handeln, oder so gar unter dem Vorwand des Bedürffnißes zur eigenen Haußhaltung dergleichen geschlachtetes Fleisch an andere zu verkauffen, zu vertauschen, oder an Zahlungs statt zu geben sich unternehmen würde, diesertwegen mit unnachbleibender Straffe angesehen werden soll. Zu dem Ende ein jeder Meister derer Fleischhauer schuldig, jährlich ein gewissenhafftes Verzeichniß desjenigen Viehes, nach seinen unterschiedenen Sorten, welches er das gantze Jahr über in der Stadt und Vor-Städten geschlachtet, nebst Benennung des Wirths oder Hauß-Mannes dem Handwercke zu zustellen, in dessen Unterlassung aber, oder dafern er diesfalls etwas verschweigen würde, gewärtig zu seyn, daß er, nach beschehener Uberführung iedesmahl um 1. Schock, auch nach Befinden um 2. 3. biß 5. Schock von dem Handwercke in Beyseyn des Herrn Raths-Deputirten bestraffet werden solle.

3. Das

3.) Das Gesinde derer Handwercks-Leuthe hingegen und alle andere, welche kein Bürger-Recht erlanget, können sich des Haußschlachten, als eines bloß der Bürgerschafft zustehenden Beneficii nicht anmassen, sondern sind gehalten das bedürffende Fleisch bey hiesigen Fleischhauern, oder Sonnabends bey denen verpflichteten Land-Fleischern zu erkauffen. So viel hiernechst

4.) Die Besitzer derer allhiesigen Gast-Höfe, oder statt ihrer die Pachter dererselben anlanget: So ist ihnen zwar erlaubet zu ihrer Haushaltung jährlich zwey Rinder, zwey gemäste und zwey Esse-Schweine durch hiesige Stadt-Meister schlachten zu lassen, auch haben sie mit denen kleinen Nüßern, ohngeachtet dießfalls keine gewisse Zahl gesetzet wird, gute Masse und Ordnung zu halten, iedoch sind selbige keinesweges befugt, dergleichen kleine Nüßer selbst zu schlachten, oder gekochtes und gebratenes Fleisch ausserm Hause und über die Gasse eintzeln und Groschen weise zu verkauffen; dargegen ihnen unverwehret bleibet, eine oder mehrere Schüsseln gekochtes oder gebratenes Fleisch, wann solches bestellet wird, ingleichen, wann reisende, oder auch allhier sich aufhaltende Personen von hoher und mittler Condition, Teller-Weise gekochtes oder gebratenes Fleisch auf die Stube sich hohlen lassen, auch ausser dem Hause über die Gasse zu verkauffen; Der Speisung des gemeinen Land-Voickes hingegen, welches in keinem Gast-Hofe einzukehren pfleget, haben sie sich gäntzlich zu enthalten, und selbige auf die Jahr-Küchen zu weisen.

5.) Und ob zwar E. E. Rath Bedencken träget, den freyen Kälber-Marckt gebethener Massen abzuschaffen; So verordnet Derselbe dennoch Krafft dieses bey Straffe, daß die Kälber iedesmahl auf offentlichen Marckt zu feilen Kauffe gebracht, und nicht auf denen Gassen, oder wohl gar in denen Vor-Städten vor- und aufgekauffet werden sollen.

6.) Gleicher Gestalt wird denen verpflichteten Dorff-Fleischern oder so genannten Keulern zwar fernerhin noch gelassen, Wochentlich des Sonnabends ein Rind und acht Nüsser inclusive des Schweines in die Stadt zu feilen Kauffe zuführen, iedoch sollen selbige zu Verhütung des sonst besorglichen

Unter-

Unterschleiffs bey Vermeydung ernster Straffe nicht etwan Tages oder Abends zuvor, sondern erst Sonnabends frühe das geschlachtete Fleisch zur Stadt bringen, auf denen angewiesenen Stellen zu feilen Kauffe auslegen, und, wie vor Alters bräuchlich, Sommers-Zeit biß früh um 9. Uhr, und Winters-Zeit biß um 10. Uhr Vormittages feil haben, dasjenige Fleisch auch, welches sie binnen denen ausgesetzten Stunden nicht verkauffen können, wiederum aufs Land mit hinaus nehmen, keinesweges aber selbiges mit selbigen in der Stadt und denen Vor-Städten haußiren oder es einlegen, widrigen Falls derjenige, welcher hierüber betroffen wird, nicht nur mit Hinwegnehmung des Fleisches bestraffet, sondern auch dafern er hiervon nicht abstünde, mit empfindlicher Geld-Straffe, ja gäntzlicher Aufhebung der ertheilten Vergünstigung angesehen werden soll.

7.) Gleichwie nun nicht zu zweiflen, es werde das Fleischhauer-Hand-Werck durch genaue Beobachtung dessen, was demselben zum besten vorstehender massen verordnet worden ist, sich einiger massen erhohlen: Also wird selbiges krafft dieses von Obrigkeits wegen nochmahls bedeutet und ermahnet, gemeine Stadt sowohl arm als reich iederzeit mit guten und tauglichen Fleische zu versorgen, niemanden zu übertheuren oder im Gewichte zu vervortheilen, auf den Fall einer diesertwegen vorkommenden gegründeten Beschwer aber gewärtig zu seyn, daß obige Verordnung gantz oder zum Theil aufgehoben und geändert werden solle. Zu mehrern Uhrkund dessen, und damit solches zu jedermanns Wissenschafft gelangen, mithin vor Straffe und Schaden sich hüten möge, so sind die obangezogene Rath-Schlüsse in gegenwärtiges gedrucktes Patent verfasset und anbey beliebet worden, solches vermittelst offentlichen Anschlages zu behöriger Beobachtung zu publiciren. So geschehen Görlitz den 26. Januar. 1732.

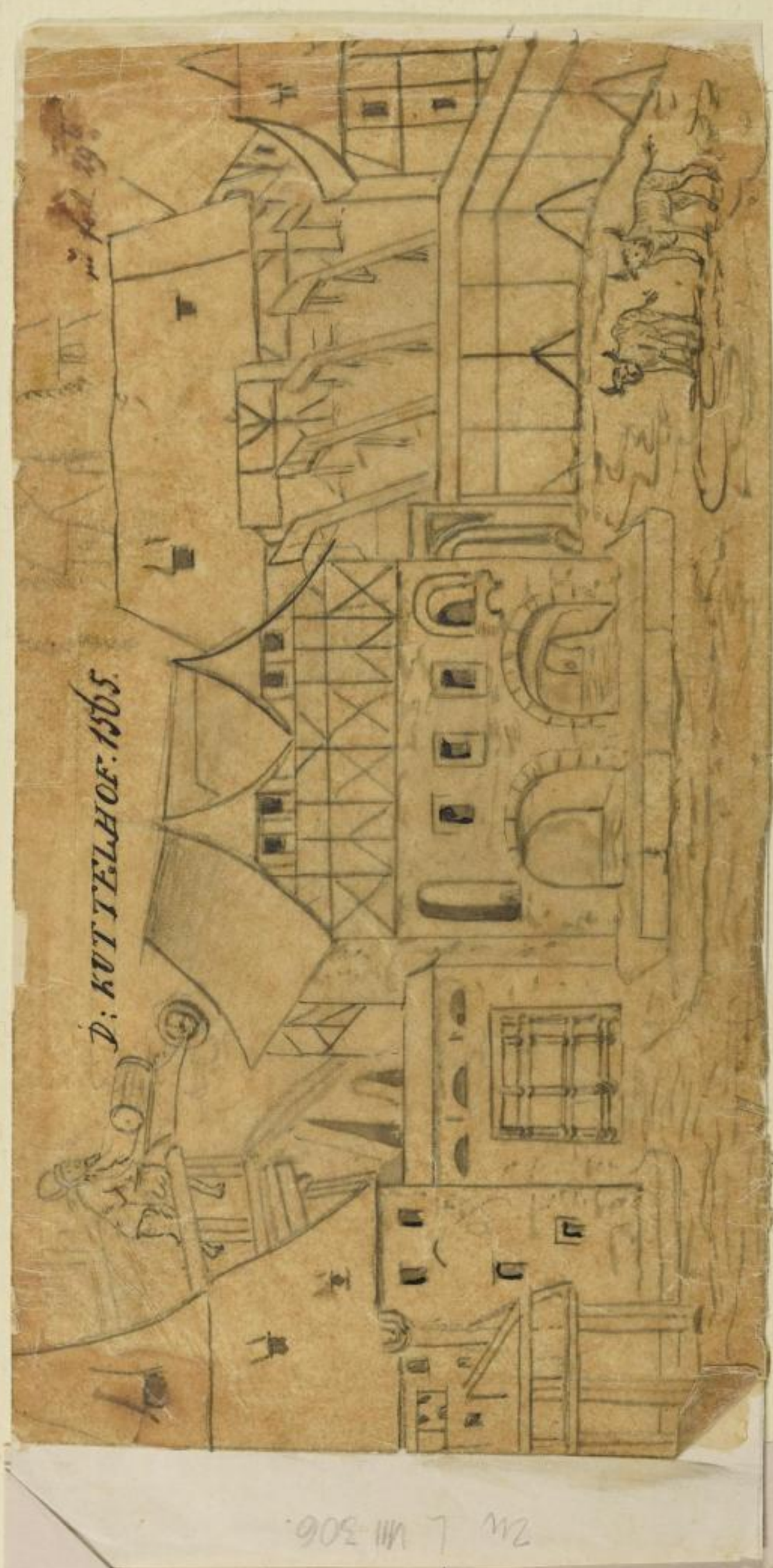

GOTZMANN
BUCHBINDEREI
Görlitz
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz
10706077

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK